

**Grußwort von Herrn Staatssekretär Hasso Lieber  
(Senatsverwaltung für Justiz Berlin)  
auf dem E-Justice-Forum 2010 am 14. September 2010  
in der Humboldt-Universität zu Berlin**

**„E-Justice in Berlin – ein update“**

Sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Grundmann,  
sehr geehrter Herr Thiem,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Xinnovations hat sich inzwischen als feste Größe in meinem Terminkalender etabliert. Wie ich sehe, geht es vielen anderen genauso. Das hat seinen Grund: die Xinnovations hat sich in kurzer Zeit zu einem der führenden Präsentations- und Diskussionsforen für webbasierte Lösungen entwickelt, auch und gerade im Bereich „E-Justice“. Ich bin Ihrer Einladung, Herr Thiem, daher wieder gern gefolgt und freue mich, Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch in diesem Jahr mit einleitenden Worten auf den neuesten Stand des elektronischen Fortschritts bringen zu dürfen – jedenfalls soweit er die Berliner Justiz betrifft.

In den vergangenen Jahren konnte ich immer einen Meilenstein oder Leuchtturm präsentieren, den ich im Gepäck hatte: 2007 das IT-gestützte Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, 2008 das elektronische Mahnverfahren und 2009 dann die IT-Fachanwendung „Europäisches Mahnverfahren“ beim Amtsgericht Wedding. Gestatten Sie mir in aller berlintypischen Bescheidenheit zu dem europäischen Mahnverfahren anzumerken, dass die Europäische Kommission es am 19. November 2009 in Malmö mit dem European eGovernment Award 2009 ausgezeichnet hat.

Nach Ansicht der Juroren ist es ein Musterbeispiel dafür, wie gut eine Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Justiz, unter den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Rahmen funktionieren kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch in diesem Jahr stehe ich nicht mit leeren Händen da: Anfang 2010 hat Berlin den elektronischen Rechtsverkehr über das EGVP, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, eingeführt.

Ebenso rechtswirksam wie sicher können seit diesem Jahr Klagen, fristwahrende Anträge und Schriftsätze auf elektronischem Wege bei Berliner Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden. Mit anderen Worten besteht nunmehr die Möglichkeit, den Großteil der rechtsverbindlichen Kommunikation auf elektronischem Wege abzuwickeln.

Es bedurfte keines hellseherischen Beistands, als ich vergangenes Jahr an gleicher Stelle prognostiziert habe, dass es ohne eine gesetzliche Verpflichtung eine gewisse Zeit brauchen wird, bis aus einer „Möglichkeit“ ein „Standard“ wird. Nimmt man die nackten Eingangszahlen für das erste Halbjahr 2010 zur Hand, dürfte man zunächst positiv überrascht sein:

Es gingen in diesem Zeitraum insgesamt nicht weniger als rund 61.000 Vorgänge über das EGVP ein. Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail. So auch hier. Zieht man nämlich die auf das Handelsregister und das Mahnverfahren entfallenden Vorgänge ab (also in den beiden Verfahren, in dem wir schon –wie ich erwähnt habe – seit über drei bzw. zwei Jahren den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr haben, bleiben für allgemeine Zivil- und für Strafsachen nur noch 1.641 Vorgänge übrig. Im Monatsdurchschnitt sind das nur 273 Eingänge. Kein spezieller Berliner Befund übrigens, sondern eine Erfahrung, die alle Landesjustizverwaltungen machen mussten, die das EGVP eingeführt haben.

Für August 2010 kann ich Ihnen aber bereits knapp 500 Eingänge vermelden. Eine gewisse Entwicklung ist also sichtbar, wenn auch weiterhin auf niedrigem Niveau. Gleichwohl bin ich - dies vorweggeschickt - der Überzeugung, dass elektronische Verfahren nur effektiv funktionieren, wenn deren Anwendung für alle Beteiligten obligatorisch ist. Oder um es noch deutlicher zu sagen: Ich halte es für erforderlich, dass die Nachfrage nach elektronischen Kommunikationsformen auf Seiten der Anwaltschaft durch ein entsprechendes gesetzgeberisches Handeln nachhaltig gesteigert wird. Die Erfahrungen beim Handelsregister und beim Mahnverfahren zeigen, dass eine bloß fakultative Nutzung eines Verfahrens immer zu Medienbrüchen führen wird.

Meine Damen und Herren,

bei der Suche nach den Ursachen für die bisherige Zurückhaltung höre ich aus der Anwaltschaft immer wieder Stimmen, die gegenwärtig die Sinnhaftigkeit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs via EGVP in Zweifel ziehen. Zur Begründung verweisen diese Stimmen darauf, dass die Akten doch ohnehin weiter in Papierform geführt würden und nach wie vor von jedem eingereichten elektronischen Dokument ein Aktenausdruck gefertigt werden müsse. Und an Prozessbeteiligte ohne EGVP müsse ebenfalls Papier zugestellt werden.

Richtig daran ist, dass die Geschäfte in den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft noch nicht vollständig elektronisch ablaufen. Richtig ist auch, dass die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, die ich Ihnen bei meinem Grußwort 2007 für dieses Jahr 2010 versprochen habe, erst noch bevorsteht. Ich kann Ihnen aber versichern: Wir arbeiten daran. Erforderlichenfalls wird die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin mit gutem Beispiel vorangehen und als Erste auf eine papierlose Aktenführung umstellen.

Ich halte es allerdings für falsch, mit der Einführung einer jetzt schon verfügbaren technischen Möglichkeit immer solange zu warten, bis auch eine darauf aufbauende weiterführende Möglichkeit verfügbar ist. Ich werde auf diesen Gedanken gleich noch zurückkommen.

Meine Damen und Herren,

nach dem Update im Hinblick auf das im vergangenen Jahr Erreichte bin ich damit schon bei dem Grundsätzlichen.

Nach meiner Überzeugung gibt es sechs Prinzipien, mit denen wir als Justizverwaltung die Herausforderungen angehen sollten, vor denen wir stehen:

**Prinzip 1: Der Mensch hat sich nicht nach der Technik, sondern die Technik nach dem Menschen zu richten.**

Auch am Arbeitsplatz der Zukunft hat der Gesichtspunkt der Ergonomie höchste Priorität. Wir reden ganz bewusst von IT-gestützten Verfahren. Die menschliche Arbeitsweise muss von den elektronischen Medien abgebildet und unterstützt werden; sie muss sich nicht den Erfordernissen der Technik anpassen müssen.

Auf der letzten XInnovations haben Sie mir ein exzellentes Beispiel für das präsentiert, was ich meine und das ich auch schon in meinem Beitrag zur Eröffnung der XInnovations 2009 geschildert habe: einen Schreibtisch mit berührungsempfindlicher Oberfläche, auf dem – so wie heute in manueller Form - künftig in digitaler Form mit elektronischen Akten und Kommentaren gearbeitet werden kann. Auf diesen Tisch werden Akten und Bücher produziert, in denen man blättern kann, in die man sich Notizen schreiben kann, die man in aller schnelle zu eigenen Exzerpten nutzen kann, die also z.B. die klassische Relationstechnik unterstützt. Hier tut die Technik das, was sie tun soll:

Sie optimiert die menschliche Arbeitsleistung und befreit sie von Routine, mit der Folge, dass für die anspruchsvollen Tätigkeiten, die es in jedem Bereich der Justiz an allen Arbeitsplätzen gibt, mehr Zeit bleibt.

Mein Hinweis auf den dienenden Charakter der Technik bedeutet nun allerdings nicht, dass wir auf jede lang gepflogene und liebgewonnene Gewohnheit Rücksicht nehmen können. Wenn sich etwa Richter mit der Begründung, sie seien doch nicht ihre eigene Kanzleikraft, weigern, eine Entscheidung sofort in den Computer zu schreiben, kann ich nur sagen: mit Verlaub, aber Richter schreiben seit Jahrhunderten ihre Urteile selbst.

Nach alter Väter Sitte brachten sie ihre Urteilsentwürfe nur in mehr oder minder lesbarer handschriftlicher Form zu Papier, damit diese anschließend von der Schreibkraft in eine allgemein lesbare Form umgeschrieben wurde. Schon gar nicht kann der Verweis auf den dienenden Charakter von Technik dazu herhalten, dass man sich ihr gleich gänzlich verweigert.

Ich halte es schlicht für einen justizpolitischen Skandal – und hier gestatten Sie mir für einen Teil der Zuhörer die Wiederholung dieses Beispiels -, wenn sich ein in Registersachen tätiger Richter unter Berufung auf seine richterliche Unabhängigkeit einfach aus einem elektronischen Verfahren verabschiedet, selbst das zweimalige Betätigen der Maustaste zur Herstellung eines gedruckten Auszugs in Eigenregie für mit der richterlichen Würde unvereinbar hält und in dieser Haltung auch noch von einem Dienstgerichtshof bestärkt wird, wie dies unlängst in einem vom OLG Hamm entschiedenen Fall geschehen ist. Die Justiz muss sich

dann nicht wundern, dass sie in eine Ecke der Technikfeindlichkeit gedrängt wird, in der sie sich in Wahrheit gar nicht befindet.

Ich räume in diesem Zusammenhang ohne Weiteres ein, dass wir auch innerhalb der Justiz noch einige Anstrengungen zu unternehmen haben, um die Akzeptanz elektronischer Kommunikationsformen nachhaltig zu erhöhen. Und mag man dieses Verhalten und diese Entscheidung noch für eine besonders skurrile Form der Interpretation von richterlicher Unabhängigkeit gegenüber moderner Technik halten.

Welche Formen aber der Umgang von Richtern mit Technik annimmt, zeigt ein im Juni diesen Jahres in den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern veröffentlichter Aufsatz des Präsidenten des VerfGH und OVG NRW in Münster, wonach bereits die bloße physische Zentralisierung der IT-Technik für die gesamte Landesverwaltung bereits die verfassungsmäßige Stellung der Justiz und die Unabhängigkeit der Richter verletze. Für die Interessierten die Fundstelle: NRW VBl. 2010, S. 209 ff.

Prinzip 2 lautet: **Das Gesetz muss sich den technischen Möglichkeiten anpassen, wenn es einen Arbeitsaufwand begründet oder Kosten produziert, ohne einen rechtlichen Mehrwert zu bieten.**

Als Beispiel verweise ich immer wieder und gern auf das Grundbuchverfahren und behaupte, dass sich in Deutschland auch

mit einem wesentlich schlankeren Grundbuchrecht auskommen ließe, ohne dass damit gleich der auch international anerkannt hohe Qualitätsstandard des deutschen Verfahrens beeinträchtigt werden würde. Unsere österreichischen Nachbarn haben vorgemacht, dass dies möglich ist.

Aber wir müssen gar nicht so sehr ins Grundsätzliche gehen. Es gibt eine Reihe weiterer Verfahren, die sich durch Technikeinsatz verbessern lassen. Beispielsweise das Verfahren der öffentlichen Zustellung. Der Aushang an der Gerichtstafel ist schon seit Jahrzehnten der rührende Versuch, durch die Fiktion von der Kenntnisnahme durch den Betroffenen einem Verfahren Fortgang zu geben. Das Internet bietet hier bessere und für den betroffenen Bürger zudem die wahrscheinlicheren Möglichkeiten, von einer Zustellung tatsächlich Kenntnis zu erhalten. Oder nehmen Sie die Verfahren über Vergütungsanträge nach dem RVG. Rechtsanwälte klagen häufig über zu lange Bearbeitungszeiten – nicht immer zu Unrecht, wenn Sie mir diesen Euphemismus gestatten.

Mit einer obligatorischen elektronischen Antragstellung verbunden mit einer automatisierten Prüfung oder jedenfalls Plausibilitätskontrolle ließe sich sicher eine merkliche Beschleunigung erzielen.

Prinzip 3 lautet: **Eine schrittweise Entwicklung ist besser als das Zuwarten auf den großen Wurf.**

Ich halte es nicht für erforderlich, mit der Einführung neuer elektronischer Verfahren so lange zu warten, bis diese zu einem Entwicklungsstand von 100 % gereift sind. Man muss auch einmal den Mut haben, dass sich ein Verfahren im Echtbetrieb entwickelt. Berlin hat sich auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre für ein evolutionäres Vorgehen entschieden. Das bedeutet zusammengefasst: ein Vorangehen in behutsamen, aber konsequenten Schritten. Ich habe ja bereits angekündigt, noch einmal auf das EGVP zurückzukommen. Wir haben mit dessen Einführung deshalb nicht auf die Einführung vollständig durchgängiger elektronischer Geschäftsabläufe gewartet, sondern den elektronischen Rechtsverkehr schon jetzt eröffnet, um diesen Schritt für Schritt unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Prozesses gewonnenen Erfahrungen weiterzuentwickeln.

Prinzip 4 lautet: **Ein elektronisches Verfahren soll sich so sicher wie nötig, aber auch so einfach wie möglich ausgestaltet sein.**

Auch hierfür ist das EGVP ein gutes Beispiel: Auf unserem diesjährigen ERV-Forum Ende Mai bin ich gefragt worden, mit welcher Berechtigung eigentlich ein Justizstaatssekretär die zurückhaltende Nutzung des EGVP seitens der Anwaltschaft kritisieren könne, wenn für sein Haus im Rechtsverkehr nach außen noch nicht einmal eine EGVP-Adresse verzeichnet sei. Eines vorweg: Auch die Senatsverwaltung für Justiz nutzen das EGVP seit Jahresbeginn für die vertrauliche und besonders zu schützende

Kommunikation mit den Justizbehörden in unserem Geschäftsbereich und anderen Behörden.

Aber die Antwort auf die gestellte Frage ist einfach: Für die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Postfachs mit einer besonderen Verschlüsselungstechnik fehlt es für die Senatsverwaltung schlicht an der Notwendigkeit für eine besonders gesicherte Kommunikation im Rechtsverkehr nach außen. Soweit es sich um das bloße Einreichen von Schriftsätzen handelt, hätte der elektronische Rechtsverkehr eigentlich sogar schon früher eröffnet werden können: Realistisch betrachtet ist im Bereich des normalen Schriftverkehrs kaum eine Manipulation möglich, die nicht spätestens in der mündlichen oder der Hauptverhandlung offenbar würde. Schließlich prüft auch kein Richter nach, ob es die Kanzlei des Rechtsanwalts, der einen Schriftsatz einreicht tatsächlich gibt oder ob die Unterschrift des Anwaltes echt ist. Wir müssen aufhören, mit jeder technischen Neuentwicklung die Schlachten des vorherigen Mediums neu zu schlagen. Fernschreiben, Telefax, e-mail – die Rechtsprechung war mit Auftreten jeder neuen Technologie mit denselben Fragen befasst und hat sie nach hinhaltendem Widerstand mit stets denselben Argumenten zuletzt zugelassen.

Prinzip 5 lautet: **Bei der Entwicklung künftiger IT-Lösungen gebührt Verbundlösungen der Vorzug vor Sonderwegen**

Aus Kosten- und Effizienzgesichtspunkten gebührt Verbundlösungen der Länder der Vorzug vor Sonderwegen einzelner Länder. Die Justizstaatssekretäre hatten sich 2006 auf ihrer Tagung in Kloster Eberbach bereits auf grundsätzlich gemeinsame Entwicklungen geeinigt. Berlin hat sich zwischenzeitlich daher etwa bei Fachverfahren wie forumSTAR für die ordentliche Gerichtsbarkeit, MESTA für die Staatsanwaltschaft oder Goşa für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit einem solchen Verbund angeschlossen. Wir haben hier auch aus unseren Erfahrungen gelernt, auch wenn ein Verbund nicht nur positive Seiten hat, denn bekanntlich bestimmt auch in einem Geleitzug häufig das langsamste Schiff die Geschwindigkeit.

Als sich Berlin für den Bereich der Staatsanwaltschaft 2002 entschloss, das Registratursystem AStA aus den 80er Jahren als MODESTA, d.h. Modernisierung der Staats- und Amtsanwaltschaft, in Richtung elektronischer Akte weiterzuentwickeln, war das ebenso richtig wie richtungweisend. Konzeptionell hatte sich Berlin damit an die Spitze einer Bewegung gesetzt, damit aber auch die alleinige Entwicklung und Finanzierung eines Verfahrens übernommen, während sich die anderen Länder zur Entwicklung eines gemeinsamen Verfahrens zu Verbänden zusammengeschlossen hatten.

Nachdem sich der sog. MESTA-Verbund im Laufe der Jahre 2008/2009 dazu entschlossen, vom Konzept der elektronischen Hilfsakte auf die Strategie der führenden elektronischen Akte überzugehen, sich also, wenn Sie so wollen, die Berliner Strategie zu Eigen zu machen, war der Punkt erreicht, an dem aus Zeit- wie aus Kostengründen von einem weiteren Alleingang abzusehen war. Inzwischen partizipieren alle Verbundländer von den Berliner Erfahrungen, so wie wir von den Erfahrungen der anderen Länder profitieren. Die Berliner Staatsanwälte und Rechtspfleger bis hin zu Geschäftsstellen und Kostenbeamten folgen uns inzwischen auf diesem Weg.

Da das Thema meines Grußwortes heißt „Ein Update“ will ich auch gleich noch eine zeitliche Perspektive hinzufügen: die Einführung von forumStar beginnt im kommenden Jahr mit dem Bereich der Firmeninsolvenz und wird dann in neun Etappen bis 2016 für den gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vervollständigt. Das elektronische Verfahren für die Strafverfolgungsbehörden MESTA soll ab dem 2.1.2012 im Echteinsatz eingeführt werden.

Prinzip 6 lautet last but not least: **Die Entwicklung künftiger IT-Lösungen muss unter Einbeziehung aller späteren Anwender erfolgen.**

Neue elektronische Verfahren, gerade wenn sie obligatorisch sein sollen, setzen meines Erachtens zwingend voraus, dass bereits im

Stadium der Entwicklung dieser Verfahren eine Kooperation von Justiz und Anwaltschaft erfolgt. Diese Verfahren können nicht per „ordre de mufti“ dekretiert oder im Endstadium der Einführung durch anhörende Beteiligung mit der Anwaltschaft erörtert werden. Diesen Dialog müssen und werden wir künftig stärker als bisher suchen. Lassen Sie uns die Chancen nutzen, die in dem Einbringen verschiedener Sichtweisen und Erfahrungen liegen. Lassen Sie uns dabei gemeinsam vorgehen. Ich wiederhole hier mein Angebot von Mai diesen Jahres: Anwaltschaft und Justiz sollten in gemeinsamen Gremien die Einführung der elektronischen Sachbearbeitung und des elektronischen Rechtsverkehrs begleiten. Ich hoffe, wir können dieses Thema im Oktober bei dem von Ihnen liebevoll zweideutig benannten Gesprächen „Lieber mit Anwälten“ zwischen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Senatsverwaltung vertiefen.

Meine Damen und Herren,

in diesem Sinne wünsche ich Ihnen heute konstruktives Beraten, interessante Diskussionen und einen erfolgreichen Erfahrungsaustausch.